

Vereinbarung

Hiermit nehmen wir Bezug auf Ihre Anfrage und teilen Ihnen mit, dass wir der Vermietung des Kellerraumes – Jugendraum 2, in der Größe von 52,76 m² im Kellergeschoss des Bahnhofsgebäudes, 2345 Brunn am Gebirge,

am.....in der Zeit vonbis.....Uhr

zu nachstehenden Bedingungen unsere Zustimmung erteilen:

Folgende Punkte aus der am 13.9.2005, BAU-3424-3/05, erstellten Betriebsanlagengenehmigung sind ebenfalls einzuhalten:

1. Die Benützung des Mietgegenstandes ist im Einvernehmen mit den Vertretern des Jugendgemeinderats der Marktgemeinde Brunn am Gebirge, im Anschluss Überlasser genannt, vorzunehmen und somit sowohl die Grundlage für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und dem Überlasser als auch für die von Ihnen einzuholenden, allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen für Veranstaltungen laut dem NÖ Veranstaltungsgesetz.
2. Die zugehörigen sanitären Anlagen des Kellers im Stiegenhaus dürfen mitbenutzt werden.
3. Die Benützungsbewilligung wird für den oben angeführten Zeitraum erteilt. Eine darüber hinausgehende Nutzung (wie zum Beispiel das Nächtigen) ist nicht gestattet.
4. Der Mietgegenstand ist nach dem Ende der Mietdauer geräumt und in gereinigtem Zustand dem Überlasser zu übergeben.
Für die einmalige Benützung im Ausmaß von max. 5 Stunden ist ein Entgelt von €.....(inkl. Mwst.) an den Vermieter zu entrichten. Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Betrag von € 12,00 verrechnet. Dieser Betrag ist im Voraus zu entrichten; ebenfalls ist eine Kautions in der Höhe von € 150,00 für Schlüssel sowie Reinigung zu hinterlegen.
Bei der Aufstellung von Tischen und Stühlen ist ein mindestens 1 m breiter Fluchtweg zwischen der Türe zum Jugendraum 1 und der Tür im Stiegenhaus durchgehend freizuhalten. Es dürfen max. 40 Personen im Raum anwesend sein.

5. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Mieter die ordnungsgemäße und saubere Übernahme des Mietgegenstandes.
6. Die Schlüsselrückgabe erfolgt generell am nächsten Tag nach Vereinbarung mit einem Vertreter des Überlassers. Die Kautions für die Reinigung verfällt, wenn die Räume nicht geräumt und in gereinigtem Zustand übergeben werden. Die Räumlichkeiten sind bis.....geräumt und gereinigt zu verlassen.
7. Der Vermieter übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Schäden, die aus dem Titel der Benützung des Mietgegenstandes Veranstaltern oder Besuchern entstehen sollten. Der Mieter verpflichtet sich, den Überlasser hinsichtlich dieser Ansprüche vollkommen schad- und klaglos zu halten.
8. Der Mieter verpflichtet sich weiters, dem Überlasser jeglichen Schaden, der diesem an Anlagen, Gebäude, Grundflächen oder anderen beweglichen Sachen im Zusammenhang mit der Abhaltung der Veranstaltung und der Benützung des Raumes entstehen sollte, vollkommen zu ersetzen.
Bei einem Verlust der Schlüssel sind dem Überlasser die tatsächlich entstehenden Kosten für die Schlüssel, sowie der Tausch von betroffenen Schließzylindern zu ersetzen.
9. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass während und nach den Veranstaltungen das Stiegenhaus nicht zu Aufenthaltszwecken genutzt wird. Ebenfalls wird der Veranstalter ersucht auf einen der Tageszeit angemessenen Lärmpegel am gesamten Areal des Bahnhofes zu achten.
10. Der Mieter ist für die Einhaltung des NÖ Jugendschutzgesetzes verantwortlich.
11. Für alle aus diesem Übereinkommen etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten sind im ersten Rechtszug die in der örtlichen Zuständigkeit des Überlassers liegenden Gerichte entscheidend.

Wir erklären uns mit dem Inhalt dieser Vereinbarung einverstanden.

Der Vermieter:

Der Mieter:

.....

.....

Brunn am Gebirge, am.....